

Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Schweinfurt

I. Aufgaben

1. Allgemein

Der Dekanatsjugendkonvent (DJKo) dient als Delegiertentreffen der Evang. Jugend im Bereich des Dekanatsbezirkes Schweinfurt dem Erfahrungsaustausch und der Förderung der praktischen Jugendarbeit.

2. Der DJKo hat dem gemäß folgende Aufgaben:

- a) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit, insbesondere der Arbeit der verschiedenen Gemeinden.
- b) Mitarbeiterbildung im Rahmen der Vollversammlung (VV)
- c) Erleben christlicher spiritueller Elemente
- d) Stellungnahme zu aktuellen Themen
- e) Kontaktpflege zu DekanatsjugendpfarrerInnen und DekanatsjugendreferentInnen
- f) Wahl der Delegierten für die Dekanatsjugendkammer (DJKa), den Leitenden Kreis (LK), den Landesjugendkonvent (LJKo) und die Kirchenkreiskonferenz (KKK)
- g) Entgegennahme von Berichten von DJKa, LK, Dekanatsjugendwerk (Juwe), DekanatsjugendpfarrerInnen (DJPf)

II. Die Vollversammlung (VV) des DJKo

1. Zusammensetzung

- a) Der DJKo setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden zusammen.
- b) Jede Kirchengemeinde entsendet bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte. In der Regel entsendet der örtliche Jugendausschuss (JA) die Delegierten. Falls dieser nicht vorhanden ist entsendet der Mitarbeiterkreis (MAK), falls auch dieser nicht existent ist, der Kirchenvorstand (KV)
- c) Die im Dekanatsbezirk tätigen übergemeindlichen Zusammenschlüsse der Evang. Jugend (z.B. CVJM, VCP, OBA, Freizeitarbeitsteam) können je bis zu zwei Delegierte entsenden.

- d) Als Gäste einzuladen sind die DekanatsjugendreferentInnen und DekanatsjugendpfarrerInnen sowie die Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sofern sie nicht delegiert sind.
- e) Weitere Gäste sind erwünscht

2. Einberufung

- a) Die VV des DJKo ist vom LK jährlich mindestens zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- b) Der Termin muss dem JA (bzw. MAK / KV) min. 3 Monate vorher bekannt gegeben werden. Die Mitglieder sowie die Gemeinden sind rechtzeitig per Brief oder ähnlichen Mitteilungsformen 4 Wochen vorher einzuladen.
- c) Auf Antrag von mindestens 10 Delegierten unter Angabe von gewichtigen Gründen ist die VV innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Bei einer außerordentlichen VV genügt für die Einberufung eine Frist von 14 Tagen.

3. Beschlussfähigkeit

Die VV des DJKo ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 7 Delegierte anwesend sind. Ersatzdelegierte sind auch stimmberechtigt, wenn sie für angemeldete Delegierte einspringen.

4. Öffentlichkeit

Die VV des DJKo ist grundsätzlich öffentlich. Die VV kann für den Ganzen oder Teile des Geschäftsteils Nichtöffentlichkeit beschließen.

5. Protokoll

Der LK sorgt dafür, dass das Protokoll spätestens mit der Einladung zum nächsten Konvent versandt wird. Ein Protokoll wird zu Beginn des Konventes ausgehängt.

6. Anträge und Beschlüsse

- a) Der LK gibt zu Beginn des Konventes einen Antragsschluss bekannt. Bis zu diesem können beim LK Anträge eingereicht werden.
- b) Anträge können auch nach Antragsschluss als Initiativantrag eingereicht werden sofern sie von mindestens 7 Delegierten unterstützt werden.
- c) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.

- d) Auf Antrag eines Delegierten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
- e) Auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten ist mit absoluter Mehrheit zu beschließen.
- f) Auch abgelehnte Anträge werden, so sie nicht von den Antragsstellern zurückgezogen werden, im Protokoll veröffentlicht.
- g) Die Teilnehmenden genehmigen die Tagesordnung (TO)
- h) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Antrag) können sein:
 - Schließung der Rednerliste
 - Begrenzung der Rednerzahl
 - Begrenzung der Redezeit
 - Sofortige Abstimmung
 - Sofortiges Ende der Debatte
 - Kurze Pause
 - Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
 - Personaldebatte
 - Sofortiges singen eines Liedes
 - Andere Form der Abstimmung
 - Wahl mit einfacher Mehrheit

7. Wahlen

- a) Zum Zweck der Wahl wird ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Personen einberufen. Zur Wahl stehende Personen müssen durch nicht zur Wahl stehende ausgetauscht werden.
- b) Der Wahlausschuss leitet die Wahl incl. Personaldebatte.
- c) Die Wahlen werden grundsätzlich geheim abgehalten.
- d) Es ist zur Wahl die absolute Mehrheit notwendig (Mehr als die Hälfte der Stimmen der Wahlberechtigten).
- e) Bei keiner absoluten Mehrheit wird die Person mit den wenigsten Stimmen von der Wahlliste gestrichen.
- f) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl.
- g) Die VV wählt die sechs Mitglieder des LKs, sowie die sechs Mitglieder der Kammer abwechselnd im Turnus von einem Jahr auf zwei Jahre.
- h) Unter den gewählten des LKs und der Kammer sollte sich mindestens eine Person befinden, die in beiden Gremien gleichzeitig vertreten ist.
- i) Gewählt werden 2 Delegierte auf zwei Jahre in die Kirchenkreiskonferenz (KKK), sowie zwei Stellvertreter. Zwei weitere Delegierte werden von der

Dekanatsjugendkammer benannt. Hierzu wird am Dekanatsjugendkonvent eine Interessensliste ausgehängt, in die sich Interessierte eintragen können.

- j) Gewählt werden 2 Delegierte auf zwei Jahre in den Landesjugendkonvent (LJKo) sowie zwei Stellvertretende.
- k) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer gewählten Person erfolgt die Nachwahl auf den darauffolgenden DJKo für den Rest der ursprünglichen Wahlperiode.
- l) Bei einem erfolgreichen Misstrauensvotum (2/3 Mehrheit) gegen gewählte Personen erfolgt sofort eine Neuwahl.

III. Der Leitende Kreis

1. Aufgaben des LKs

- a) Der LK wählt spätestens in der dritten Sitzung nach dem DJKo aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine stellvertretende Person.
- b) Der LK bereitet die VV des DJKo organisatorisch, thematisch und spirituell vor. Hierbei sollte er beratende Personen berufen.
- c) Der LK vertritt den DJKo zwischen den VVs. Von wichtigen Fragen hat er den DJKo baldmöglichst zu informieren.
- d) Der LK führt die Beschlüsse des DJKos aus und leitet die Anträge weiter.

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a) Der LK legt die Termine und die TO fest.
- b) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- c) Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- d) Der LK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

IV. Schlussbestimmungen

- a) Diese GO kann von der VV mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden Delegierten geändert werden.
- b) Sie tritt laut Beschluss des DJKo am 18.03.2000 in Kraft (geändert am 14.11.2015). Zu demselben Zeitpunkt tritt die bisherige Ordnung vom 19.03.1995 (mit allen ihren Änderungen) außer Kraft.

Stand: 14. November 2015